

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1969	Nummer 83
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
23723	8. 5. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1969) — Vordrucke —	998

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 6. 1969	Bek. — Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 — Wahlausschreibung —	1011

I.

23723

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Wohnheimbestimmungen 1969)**

— Vordrucke —

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 8. 5. 1969 — III A 4 — 4.21

Nachdem die bisher geltenden Wohnheimbestimmungen 1963 durch die Wohnheimbestimmungen 1969 ersetzt worden sind, war eine Überarbeitung des Antrags- und des Bewilligungsbescheid-Formulars erforderlich. Den bekannten Vordruckverlagen sind bereits die neuen Formulare, die materiell-rechtlich keine Änderungen enthalten, zur Aufnahme in ihr Verlagsprogramm übersandt worden. Die Antrags- und Bewilligungsbescheidmuster gelten als Bestandteil der Wohnheimbestimmungen 1969 gem. RdErl. v. 20. 1. 1969 (SMBI. NW. 23723) und sind daher bei der Förderung des Baues von Wohnheimen zu verwenden.

Anlagen
1 und 2

Muster 1 a Wohnheim-Bestimmungen 1969

I. Baugrundstück:
(Ort: Straße, Nr.)

II. Bauherr:
(Name) (Beruf)
(Fernruf) (Anschrift)
(Bankkonto)

III. Betreuer/Beauftragter:
(Name / Firma)
(Fernruf) (Anschrift)

IV. Planverfasser:
(Name) (Fernruf) (Anschrift)

An, den

(Bewilligungsbehörde)

Antrag

auf Gewährung von öffentlichen Mitteln für den Bau von Wohnheimen

in

über:

(Gemeinde/Amt)

A.

I. Zur Schaffung von Heimplätzen und Wohnung¹⁾
durch – Neubau – Wiederaufbau – Wiederherstellung – Ausbau – Erweiterung –¹⁾

auf dem unter B 1 näher bezeichneten Baugrundstück, in der unter B 2 und der anliegenden Baubeschreibung beschriebenen Art, zu den unter C 1 angegebenen Gesamtkosten, der unter C II aufgeführten Finanzierung und mit den unter C III angegebenen Aufwendungen werden hiermit beantragt:

ein nachstelliges öffentliches Baudarlehen

für Heimplätze je DM = DM

für Wohnung mit insgesamt qm Wohnfläche¹⁾ = DM

Zuschlag für Garagen mit insgesamt Wagenplatz¹⁾ = DM

Zuschlag für Personenaufzug in Gebäude¹⁾ = DM

nachstelliges öffentliches Baudarlehen insgesamt = DM

1. Es wird ferner gemäß § 50 Abs. 2 II. WoBauG beantragt, die Annahme der im Finanzierungsplan (C II) vorgesehenen Finanzierungsbeiträge zuzulassen.¹⁾

2. Mit den Bauarbeiten – soll voraussichtlich begonnen werden –
ist begonnen worden –¹⁾ am

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen.

4. Sonstige die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens beeinflussende Angaben (soweit sie nicht in der anliegenden Baubeschreibung besonders aufgeführt worden sind):

C.

Wirtschaftlichkeitsberechnung

I. Aufstellung der Gesamtkosten (nach DIN 276, Ausg. März 1954)

(hierzu gehören nicht die Kosten für die Einrichtung des Wohnheims!)

1. Kosten des Baugrundstücks:

1.1 Wert des Baugrundstücks:

151-1 (..... qm × DM)

1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)

1.3 Erschließungskosten

2. Baukosten

2.1 Kosten der Gebäude (reine Baukosten)

153-8

2.11 im umbauten Raum (= cbm)
erfaßte Bauteile (DIN 277 Abschn. 1.1 bis 1.3),
mithin Raummeterpreis = DM/cbm

2.12 besonders zu veranschlagende Bauausführungen und Bauteile (DIN 277 Abschn. 1.4)

2.2 Kosten der Außenanlagen

2.3 Baunebenkosten

2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen

2.5 Kosten der Geräte und der sonstigen Wirtschaftsausstattung

I. Gesamtkosten:

[illegible]

III. Aufstellung der Aufwendungen:

Aufteilung der Aufwendungen		Gesamtbetrag
auf die öffentlich geförderten Heimplätze	auf die sonstigen Heimplätze und den Geschäftsraum	
DM	DM	DM
1	2	3

1. Kapitalkosten

2. Bewirtschaftungskosten

III. Aufwendungen insgesamt:

Durchschnittliches Nutzungsentgelt für die öffentlich geförderten Heimplätze = Aufwendungen aus
 Spalte 1 — : 12 : Wohn- und Nutzfläche der öffentlich geförderten Heimplätze =
 DM : 12 : qm = DM je qm monatlich.

D.

Es wird beantragt, das sich nach C III für die zu fördernden Heimplätze ergebende Durchschnittsentgelt gemäß § 72 II. WoBauG zu genehmigen.

Es ist beabsichtigt, Vorauszahlungen für folgende umlagefähige Betriebskosten (§ 4 NMVO 1962) in folgender Höhe und für folgende Leistungen zu erheben:

Art der Leistung	Zahl der Heimplätze	je Heimplatz		insgesamt	
		monatlich DM	jährlich DM	monatlich DM	jährlich DM
Umlagen					
1. Kosten des Wasserverbrauchs:					
2. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen:					
3. Kosten des Betriebs des Fahrstuhls:					
insgesamt:					

E.

1. (Bei Wiederaufbau- / Wiederherstellungsvorhaben): ¹⁾

Ich, der Bauherr,

— war im Zeitpunkt der Zerstörung Eigentümer des Grundstücks — ¹⁾— bin Erbe desjenigen, dessen Eigentum das Grundstück im Zeitpunkt der Zerstörung war — ¹⁾

— bin Geschädigter — (Erbe des Geschädigten) —, der einen Vertreibungsschaden der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 LAG bezeichneten

Art, nämlich

..... geltend machen kann. ¹⁾2. (Bei Neubauvorhaben): ¹⁾

Ich, der Bauherr,

— kann als Eigentümer — Erbe des Eigentümers — des zerstörten Gebäudes

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen.

H.

Wir, Bauherr — und Betreuer — und Beauftragter —¹⁾, versichern, die in diesem Antrage und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit des Bauherrn von Bedeutung sein könnten.

Zur besonderen Begründung des Antrages wird noch folgendes bemerkt:

J.

Diesem Darlehnsantrag sind beigefügt:

1. Die Bauzeichnungen im Maßstab 1:200 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezeichneter Möbelleistung nach DIN 18011, Berechnung der Wohnfläche (ggf. auch der Nutzfläche von Geschäftsräumen) nach DIN 283 — Ausgabe Februar 1962 — und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO — jeweils dreifach — (bei betreuten Bauvorhaben: jeweils vierfach);
2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6 c WFB 1967 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde — dreifach — (bei betreuten Bauvorhaben: vierfach);
3. Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung — einfach —;
4. Nachweis über die Zusagen für die im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals — einfach —;
5. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Betreuer / Beauftragten — einfach —;
6. a) Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind,
b) Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung).
c) Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
— jeweils einfach —;
7. Stellungnahme des ggf. zuständigen Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege über die Notwendigkeit des Bauvorhabens und die Wirtschaftslage des Antragstellers;
8. Sonstige Anlagen, nämlich:

(Unterschrift des Bauherrn)

(Unterschrift des Betreuers oder Beauftragten)

Muster 1 b Wohnheim-Bestimmungen 1969

(Bewilligungsbehörde)

An

Bewilligungsbescheid

500-2

Nr.

in

(Bauaufsichtliche Vorprüfung vom

evtl. Bauschein-Nr.

Az.

Betr.: Bauvorhaben in

(Ort)

(Straße)

Betreuer / Beauftragter:

Fernruf:

Anschrift:

Bezug: Ihr Antrag vom

A.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen – und mit ihrer Zustimmung²⁾ – werden Ihnen hiermit nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Antrages nebst den mit diesem Antrage eingereichten Unterlagen zur Schaffung von

..... Heimplätzen – und einzelnen Wohnung.....¹⁾
durch Neubau – Wiederaufbau – Wiederherstellung – Ausbau – Erweiterung –¹⁾

auf dem obenbezeichneten, im Erbbau-Grundbuch¹⁾ des Amtsgerichts

für

Band Blatt Gemarkung

Flur Parzelle(n) Nr.

eingetragenen – Grundstück – Erbbaurecht –¹⁾

bewilligt:

ein öffentl. Baudarlehen für die nachstellige Finanzierung dieser
Heimplätze, und zwar in – der beantragten –¹⁾ Höhe von

DM

(i. W.

Deutsche Mark)

001-9	
002-7	
003-5	
097-3	
157-0	
158-9	
144-9	
145-7	
148-1	

Verbuchung		
Betrag DM		Pos. Nr.
026-4	027-2	

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen.²⁾ Nur in den Fällen des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung vom 2. April 1957 (GV. NW. S. 80).

B.

1. Der Bewilligung der öffentlichen Mittel liegen die Angaben in Ihrem eingangs genannten Antrage und in den diesem Antrage beigefügten Unterlagen zugrunde. Antrag, Bauzeichnungen und Baubeschreibung sowie beigefügte Berechnungsunterlagen sind mit meinem Prüfungsvermerk versehen und werden anliegend in je einem Stück zurückgesandt. Sie bilden einen Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides. Insbesondere von den technischen Antragsunterlagen und dem Finanzierungsplan darf daher ohne meine vorherige Zustimmung nicht abgewichen werden.
2. Das nachstellende öffentliche Baudarlehen (Teil A) wird nach Maßgabe der Wohnheimbestimmungen 1969 vom 20. Januar 1969 (SMBI. NW. 23723) zu Bedingungen gewährt, die sich im einzelnen aus dem Darlehnsvertrag ergeben, der mit der Wohnungsbau-förderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem von ihr aufgestellten, vom Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigten Muster abzuschließen ist.
3. Die bewilligten öffentlichen Mittel werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karl-Arnold-Platz 1, ausgezahlt, wenn die in den jeweils geltenden Förderungsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind.

C.

1. Nach der im Antrag enthaltenen, von mir anerkannten Wirtschaftlichkeitsberechnung beträgt das Durchschnittsentgelt für die geförderten Heimplätze DM je qm Wohn- und Nutzungsfläche im Monat. Betriebskosten, die nach den maßgebenden Vorschriften durch Umlagen gedeckt werden können, sind in den der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zugrunde gelegten Aufwendungen nicht enthalten.
2. Das unter Nr. 1 angegebene Durchschnittsentgelt wird hiermit von mir gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 II. WoBauG genehmigt.
3. Sie haben in entsprechender Anwendung des § 8 a Abs. 5 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954) mit den Änderungen vom 17. Juli 1968 (BGBl. I S. 821) das Nutzungsentgelt für die einzelnen Heimplätze (Einzelentgelt) auf der Grundlage dieses Durchschnittsentgelts unter angemessener Berücksichtigung ihrer Größe, Lage und Ausstattung zu berechnen. Der Durchschnitt der Einzelentgelte muß dem Durchschnittsentgelt entsprechen.
4. Die Erhebung von Umlagen neben dem Einzelentgelt ist nach näherer Maßgabe des § 4 NMVO 1962 zulässig. Gegen die beabsichtigte Erhebung von Vorauszahlungen auf folgende umlagefähige Betriebskosten und in folgender Höhe bestehen keine Bedenken:

Art der Leistung	Zahl der Heimplätze	je Heimplatz		insgesamt	
		monatlich DM	jährlich DM	monatlich DM	jährlich DM
a) für die Kosten des Wasserverbrauchs:					
b) für die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen sowie der zentralen Brennstoffversorgungsanlagen:					
c) für die Kosten des Betriebs des Fahrstuhls:					
insgesamt:					

D.

Entsprechend Ihrem Antrage werden die Heimplätze, für welche d.....

(Name des Arbeitgebers)

..... entsprechend der Nr. 37 a WFB 1967 einen Finanzierungsbeitrag (Arbeitgeberbeiträge) in Höhe von

..... Deutsche Mark

je Heimplatz leistet unter der Voraussetzung, daß dieser Finanzierungsbeitrag auch tatsächlich erbracht wird, als zweckbestimmter Wohnraum im Sinne des § 77 II. WoBauG anerkannt. ¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen.

E.

1. Sie sind verpflichtet, in Höhe des Gesamtbetrages der nach Teil A bewilligten öffentlichen Mittel ein Schuldversprechen abzugeben in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB), und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in dem unter Teil A näher bezeichneten Grundbuch dinglich zu sichern. Sie haben dieser Hypothek den grundbuchlichen Rang unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II

Abteilung III

.....	
.....	
.....	
.....	

zuzusichern.

2. Sie sind ferner verpflichtet zu veranlassen, daß die etwa auf dem Grundstück / Erbbaurecht¹⁾ als öffentliche Last ruhende Abgabeschuld der Hypothekengewinnabgabe (§§ 91 ff LAG) in einem Verfahren nach § 104 LAG in voller Höhe in Fortfall kommt, oder daß – soweit dies nicht möglich ist – den Grundpfandrechten zur Sicherung der Fremdmittel und den vorstehend genannten Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldversprechen das Befriedigungsvorrecht gemäß § 116 LAG eingeräumt wird. Die Auszahlung der zweiten Rate des bewilligten öffentlichen Baudarlelehens ist unter anderem auch von dem Nachweis abhängig, daß die Erklärung der mit der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe beauftragten Stelle über die Einräumung des Befriedigungsvorrechts dem Grundbuchamt eingereicht worden ist¹⁾.
3. Sie sind weiterhin verpflichtet, bei einem Kreditinstitut ein Baugeldkonto einzurichten und darüber nur gemeinsam mit Ihrem Architekten zu verfügen sowie auf dieses Konto alle zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens bestimmten Finanzierungsmittel einzuzahlen und einzahlen zu lassen und den gesamten Zahlungsverkehr über dieses Konto abzuwickeln.

F.

1. Vor Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.
2. Vorausgesetzt, daß die bauaufsichtliche Genehmigung durch Bauschein erteilt worden ist und daß alle zur Finanzierung des Bauvorhabens vorgesehenen, dinglich zu sichernden Finanzierungsmittel in der vereinbarten grundbuchlichen Rangfolge in das Grundbuch eingetragen worden sind, ist mit den Bauarbeiten spätestens am zu beginnen.
3. Das Bauvorhaben ist spätestens bis zum fertigzustellen.
Ist die Fertigstellung des Bauvorhabens zu diesem Termin aus einem Grunde unmöglich, der von Ihnen nicht zu vertreten ist, so haben Sie unverzüglich eine Verlängerung des Feststellungstermins zu beantragen. Der Antrag auf Verlängerung des Fertigstellungstermins ist unter Angabe der Gründe für die Verzögerung spätestens einen Monat vor Ablauf der in Satz 1 festgesetzten Frist einzureichen. Bei Bauzeitüberschreitungen kann nach Maßgabe der mit der Wohnungsbauförderungsanstalt abgeschlossenen Verträge eine Vertragsstrafe gefordert werden.
4. Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid nach Ablauf von Monaten aufzuheben, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung der ersten Darlehnsrate erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Dieser Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie
- a) der Bewilligungsbehörde oder – bei Neubauvorhaben – der vorprüfenden Stelle vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Förderung des Bauvorhabens von Bedeutung sind;
 - b) Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht erfüllen, insbesondere wenn
 - aa) mit den Bauarbeiten nicht innerhalb der in Nr. 2 festgesetzten Frist auf der Baustelle begonnen ist,
 - bb) von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauzeichnungen und der Baubeschreibung ohne meine Zustimmung wesentlich abgewichen wird,
 - cc) erhebliche Verstöße gegen Ihre Pflicht zur Anwendung der Wohnungsbaunormen festgestellt werden,
 - dd) das Baubuch – in den Fällen der Nr. 19 Abs. 4 Satz 2 WFB 1967 die dort angeführten Unterlagen – nicht ordnungsgemäß geführt oder die Vorlage des Baubuchs – in den Fällen der Nr. 19 Abs. 4 Satz 2 WFB 1967 die Einsichtnahme in die dort angeführten Unterlagen verweigert wird,
 - ee) der Bauherr / Betreuer / Beauftragte bereits vor der Bewilligung der Baudarlehen erkennen mußte, daß eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtkosten, Finanzierung und damit des Durchschnittsentgelts nicht zu vermeiden war.

Ich weise ferner darauf hin, daß sich der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten ausdrücklich die Befugnis vorbehalten hat, die Durchführung des Bauvorhabens nachzuprüfen und – soweit erforderlich – auch von sich aus einzuschreiten, namentlich anzuordnen, daß die Auszahlung der Raten des öffentlichen Baudarlehen bis zur Behebung der getroffenen Beanstandungen ausgesetzt wird, daß erhöhte Zinsen erhoben werden und daß erforderlichenfalls dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder die Verträge und die Hypothek zur Sicherung der öffentlichen Mittel gekündigt werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist jeweils zu streichen.

Mit der Annahme dieses Bewilligungsbescheides, der Annahme der bewilligten Mittel und der Vollziehung der Verträge erkennen Sie Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Ihnen mit diesem Bewilligungsbescheid bewilligten öffentlichen Mittel für den Fall und insoweit an, wie auf Anordnung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder die gewährten öffentlichen Baudarlehen zur Rückzahlung gekündigt werden.

7. Es gelten weiter folgende besondere Bedingungen und Auflagen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8. Besondere Bemerkungen:

.....

.....

.....

Im Auftrage:

(DS)

.....
(Unterschrift)

Es erhalten:

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages, einem Satz der Bauzeichnungen und der Berechnungsunterlagen (Wohnflächenberechnung, Raummeterberechnung) sowie einer Baubeschreibung
 - a) der Bauherr,
 - b) der Beauftragte / Betreuer,
 - c) die Wohnungsbauförderungsanstalt,
der auch die Grundbuchblattabschrift, die Katasterhandzeichnung, der Auszug aus dem Liegenschaftsbuch und eine Abschrift des technischen Prüfungsberichtes zu übersenden sind;
2. eine Abschrift des Bewilligungsbescheides nebst einer Abschrift des Antrages
die Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Statistik).

II.

Innenminister

**Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969
Wahlausschreibung**

Bek. d. Innenministers v. 6. 6. 1969 —
I B 1/20 — 12.69.10

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten der beabsichtigten
Gebietsänderungen wird es erforderlich, die Gemeinden

Oelde Stadt,
Oelde Kirchspiel und
Sünninghausen

in das Vorschaltgesetz aufzunehmen, dessen Verabschiedung die Landesregierung dem Landtag mit Landtagsdrucksache Nummer 1273 vorgeschlagen hat. In den genannten Gemeinden soll daher die Wahlzeit der Räte erst mit dem 31. Dezember 1969 enden. Meine mit Bek. v. 14. 5. 1969 (MBL. NW. S. 871) veröffentlichte Wahlausschreibung wird daher aufgehoben, soweit sie diese Gemeinden betrifft.

— MBL. NW. 1969 S. 1011.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.